

## DÜSSELDORFER TABELLE Stand: 01.01.2019

### A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 GB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.900	354	406	476	527	100	880/ 1.080
2.	1.901 - 2.300	372	427	500	554	105	1.300
3.	2.301 - 2.700	390	447	524	580	110	1.400
4.	2.701 - 3.100	408	467	548	607	115	1.500
5.	3.101 - 3.500	425	488	572	633	120	1.600
6.	3.501 - 3.900	454	520	610	675	128	1.700
7.	3.901 - 4.300	482	553	648	717	136	1.800
8.	4.301 - 4.700	510	585	686	759	144	1.900
9.	4.701 - 5.100	539	618	724	802	152	2.000
10.	5.101 - 5.500	567	650	762	844	160	2.100
	ab 5.501	nach den Umständen des Falles					

Mit Wirkung zum 1.1.2019 wurde die Düsseldorfer Tabelle zur Bemessung des Kindesunterhalts geändert. Die aktuelle Fassung finden Sie in unserem Bereich Familie, Ehe & Partnerschaft.

Die Gerichte im Bereich des Oberlandesgerichts Stuttgart wenden zur Festsetzung des Ehegatten- und Kindesunterhalts sowie zur Berechnung von Elternunterhalt und Unterhaltsansprüchen der Eltern aus Anlass der Geburt eines Kindes die Süddeutschen Leitlinien an. In diese Leitlinien ist die Düsseldorfer Tabelle, die grundsätzlich bundesweit von den Gerichten zur Ermittlung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder und im elterlichen Haushalt lebender volljähriger Kinder angewandt wird, eingearbeitet. Die Süddeutschen Leitlinien gelten unverändert fort. Weder die Düsseldorfer Tabelle noch die Süddeutschen Leitlinien sind ein Gesetz oder eine sonstige verbindliche Rechtsvorschriften. Die Leitlinien enthalten im Interesse einer möglichst einheitlichen und vorhersehbaren Rechtsprechung zum Beispiel Regeln dazu, wie das Einkommen des zur Unterhaltszahlung verpflichteten Elternteils oder Ehegatten zu ermitteln ist, welche Abzüge von diesem Einkommen erfolgen müssen und welcher Betrag dem Unterhaltspflichtigen zum eigenen Unterhalt verbleiben muss. Andererseits weisen sie aber auch Regeln dazu auf, wie der Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes oder Ehegatten zu errechnen ist und wie in etwaigen Mangelfällen verfahren werden muss, wenn also das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um alle gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche vollständig zu erfüllen.

Sehen Sie sich also ruhig sowohl die Düsseldorfer Tabelle als auch die Süddeutschen Leitlinien an, um sich einen ersten Überblick über die unterhaltsrechtliche Situation zu verschaffen. Sollten Sie danach weiteren Beratungs- und Gesprächsbedarf zur Vervollständigung Ihrer Informationen haben, stehen wir ebenso gerne zur Verfügung wie in dem Fall, dass Sie zur Zahlung von Unterhalt – außergerichtlich oder gerichtlich - aufgefordert werden oder Sie Unterhaltsansprüche geltend machen und durchsetzen wollen.

Ihre

Dorothee Korn  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht